

Vorliegender Befangenheitsantrag wurde sowohl dem LG Wiesbaden, als auch dem LG Frankenthal fallbezogen am 29. Jan. 2025 übersandt.

Der angeklagt Unterfertigende lehnt das „erkennende Gericht“ wegen **BEWEISÜBERFÜHRTER** „Befangenheit“ i.S.d. §§ 24ff StPO, § 42 ZPO ab, sowie auch zukünftig JEDEN weiteren RICHTER, welcher – fallbezogen – vorsätzlich gesetzwidrig (Stichworte: Officialdelikte und Legalitätsgrundsatz) und STRAFBAR nicht sichtbar und wirkungsvoll gegen seine sich – unwiderlegbar bewiesen – fallbezogen schwerster Straftaten schuldig gemacht haben AMTSKOLLEGEN – rechtsstaatlich – vorgegangen ist und vorgeht.

I.1 Von 60 Strafanzeigen des Unterfertigenden gegen Richter und Staatsanwälte, welche fallbezogen mit den Beleidigungsklagen DIESER Richter und Staatsanwälte gegen den ANGEKLAGTEN in UNMITTELBAREM Fallzusammenhang stehen, wurde und wird seit 5 Jahren KEINE EINZIGE bearbeitet.

I.2 Umgekehrt ermittelt die JUSTIZ, welche in diesen Fällen sowohl als TÄTER, Ankläger, Richter, und Vollstrecker in einer "Person" handelt,

I.2.a seine fallbezogenen BeleidigungsSTRAFverfahren gegen den Unterfertigenden, mit größtem EIFER, UND

I.2.b VORSÄTZLICH EINSEITIG gegen den Unterfertigenden, obwohl:

die Beleidigungs-Strafanzeigen der Anzeigenerstatter (= welche zugleich die vom Unterfertigenden - fallbezogen - bereits seit JAHREN strafrechtlich angezeigten Richter und Staatsanwälte sind) gegen den Unterfertigenden:

(1) mit den STRAFTATEN der Anzeigenerstatter (= Richter und Staatsanwälten) in UNMITTELBAREM Fall- und Sachzusammenhang stehen, plus

(2) jeweils ein um JAHRE jüngeres Anzeige-DATUM aufweisen, plus

(3) STRAFTATEN der angezeigten RICHTER und STAATSANWÄLTE zum Gegenstand haben, welche mit einem DEUTLICH HÖHEREN STRAFVERFOLGUNGSINTERESSE verbunden sein **müssen** (Stichwort: „KOMPLETTABSCHALTUNG“), als die strafrechtliche Verfolgung des Unterfertigenden wegen angeblich begangener BELEIDIGUNG der ANZEIGENERSTATTER.

DENN die Straftaten der vom Unterfertigenden strafrechtlich seit JAHREN angezeigten RICHTER und STAATSANWÄLTE:

(3.1) weisen OBJEKTIV ein sehr viel gewichtigeres Strafverfolgungsinteresse auf, als die angeblichen Beleidigungstaten des Unterfertigenden:

Denn die Richter und Staatsanwälte haben sich UNWIDERLEGBAR bewiesen u.a. fallbezogen folgender STRAFTATEN beweisüberführt JEWEILS VORSÄTZLICH STRAFBAR gemacht:

1. der fortgesetzten Verletzung des aktiv ausgeübten GRUNDRECHTS meiner Mandantin, vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. .... PLUS
2. der fortgesetzt strafbaren BEGÜNSTIGUNG seiner AMTSKOLLEGEN seit nunmehr bald FÜNF JAHREN, § 257 StGB, PLUS
3. der fortgesetzt strafbaren STRAFVEREITELUNG im AMT zugunsten seiner AMTSKOLLEGEN, seit nunmehr bald FÜNF JAHREN, §§ 258a, 258 StGB, PLUS
4. der fortgesetzt strafbaren NICHTGEWÄHRUNG rechtlichen Gehörs vor Justiz und Gerichten seit nunmehr bald FÜNF JAHREN, Verstoß gegen Art. 103 I GG, PLUS
5. der fallbezogenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ, um eine strafrechtliche VERFOLGBARKEIT der sich unwiderlegbar der vorstehend genannten STRAFTATEN schuldig gemacht habender RICHTER und STAATSANWÄLTE dauerhaft vereiteln zu können, was das SCHLIMMSTE VERBRECHEN der JUSTIZ ist, was diese zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin haben verbrechen können. <== Auch damit SCHÄDIGT und VERLETZT die DEUTSCHE JUSTIZ den Unterfertigenden und seine Mandantin FORTGESETZT VORSÄTZLICH in unseren korrespondierenden GRUND- und MENSCHENRECHTEN seit FÜNF JAHREN.
6. Mittels dieser verbrecherischen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ, hat die JUSTIZ - unmittelbar fallbezogen -
  - 6.a dem unterfertigenden BÜRGER ausnahmslos JEDE rechtsstaatliche Hilfe verweigert, plus
  - 6.b dem unterfertigenden BÜRGER ausnahmslos JEDEN Zugang zu einem rechtsstaatlichen (Gerichts-) verfahren vereitelnd verweigert, plus
  - 6.c dem unterfertigenden BÜRGER ausnahmslos JEDE Möglichkeit geraubt, zu seinen Lasten belastenden Urteile rechtsstaatlich überprüfen (lassen) zu können. PLUS
  - 6.d Diese fallbezogene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ, verbricht die JUSTIZ fallbezogen in gleicher Weise zulasten meiner Mandantin, und
  - 6.e UND das Ganze seit FÜNF JAHREN, zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin von der Justiz VERBRECHERISCH begehend.
  - 6.e UND das Ganze seit FÜNF JAHREN, zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin.

7.a DAS erkennende STRAFGERICHT macht sich diese VON DER JUSTIZ vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzende – fallbezogene – verbrochene KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES – KONKRET und FALLBEZOGEN – zunutze,

7.b INDEM es – VON SICH AUS – auch weiterhin hinsichtlich der – fallbezogen – verbrochenen STRAFTATEN der vom Unterfertigten angezeigten RICHTER und STAATSANWÄLTen NICHTS unternommen hat und unternimmt:

(1) obwohl das erkennende GERICHT

- Amtsausführend
- von den STRAFTATEN der – fallbezogen – angezeigten RICHTER und STAATSANWÄLTEN KONKRETE Kenntnis erlangt hat,
- es sich bei den angezeigten STRAFTATEN der RICHTER und STAATSANWÄLTE es sich allesamt um sog. Officialdelikte handelt,
- welche das erkennende GERICHT – nach dem einschlägigen Legalitätsprinzip – rechtlich zwingend zur Strafanzeige bringen müsste,

7.c Trotz dieser rechtsstaatlich ZWINGENDEN Verpflichtung des erkennenden GERICHTS, betreibt das erkennende GERICHT KEINERLEI Anstrengungen zur strafrechtlichen VERFOLGUNG seiner AMTSKOLLEGEN, womit sich das erkennende GERICHT erneut zulasten des angeklagt Unterfertigten STRAFBAR macht,

7.d unter – fallbezogen - gleichzeitig fortgesetzter AUSNUTZUNG der vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzenden, von der JUSTIZ – fallbezogen – verbrochenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES zulasten des Unterfertigten.

8. Zudem verstößt das hier erkennende Gericht – WEITERHIN – VORSÄTZLICH gegen den einschlägigen BESCHLUSS des BVerfG, .....

Und SIE wollen allen ernstes behaupten:

1. SIE, das konkret erkennende GERICHT, seien fallbezogen NICHT BEFANGEN i.S.v. §§ 24ff StPO, § 42 ZPO?

TATSACHE ist, WAS zudem auch JEDER\* von Ihnen ganz genau weiß, dass SIE, das erkennende GERICHT, fallbezogen BEWEISÜBERFÜHRT BEFANGEN i.S.v. §§ 24ff StPO, § 42 ZPO sind, und der Unterfertigte SIE daher als BEFANGENER RICHTER ablehnt.

2. Und an dieser - fallbezogen - BEWEISÜBERFÜHRTen BEFANGENheit i.S.v. §§ 24ff StPO, § 42 ZPO wird sich auch SOO LANGE und gegenüber JEDEM fallbezogen nachrückenden RICHTER NICHTS ändern, bis Sie gegen die vom Unterfertigten bereits seit JAHREN strafrechtlich angezeigten Richter und

Staatsanwälte strafrechtlich in GÄNZE vorgegangen sind. Sie hatten dazu bereits FÜNF JAHRE ZEIT.

Wieso lassen Sie es VORSÄTZLICH zu UND unternehmen SIE – trotz Ihnen obliegender AMTSPFLICHT) NICHT wirkungsvoll und sichtbar in Ausführung Ihres Amtes (obliegende Amtspflicht: Officialdelikte + Legalitätsprinzip) etwas dagegen, dass

1. von gut 60 Strafanzeigen des Unterfertigenden gegen Richter und Staatsanwälte KEINE EINZIGE bearbeitet und/oder über sie entschieden wurde,
  - a. Obwohl UNWIDERLEGBAR bewiesen ist, dass sich JEDER dieser angezeigten RICHTER und STAATSANWÄLTE folgender STRAFTATEN BEWEISÜBERFÜHRT schuldig gemacht hat:
    - i. Der VORSÄTZLICHEN VERLETZUNG des von meiner Mandantin AKTIV ausgeübten GRUNDRECHTS auf informationelle Selbstbestimmung, vgl. § 31 BVerfGG i.V.m. dem sog. „Ersten Volkszählungsurteil“ des BVerfG aus 1983, i.V.m. Art. 2 I GG, i.V.m. Art. 1 I GG, **UND**
    - ii. der strafbaren BEGÜNSTIGUNG IM AMT zugunsten seiner AMTSKOLLEGEN, strafbar gemäß § 257 StGB, und/oder
    - iii. der strafbaren STRAFVEREITELUNG IM AMT zugunsten seiner AMTSKOLLEGEN, strafbar gemäß §§ 258a, 258 StGB, und/oder
    - iv. der strafbaren Rechtsbeugung im Amt zugunsten seiner AMTSKOLLEGEN, strafbar gemäß § 339 StGB.
2. JEDE dieser angezeigten Straftaten der konkret benannten RICHTER und STAATSANWÄLTE:
  - a. wurde vom Unterfertigenden um JAHRE früher strafrechtlich angezeigt, als JEDE der von den Anzeigenerstattern gegen den ANGEKLAGTEN erhobene Strafanzeige wegen BELEIDIGUNG.
  - b. ist DEUTLICH schwerer und im Interesse einer Strafverfolgung liegend, als die angeblich vom Unterfertigende begangene Beleidigung.
3. DENNOCH ermittelt die fallbezogene JUSTIZ aus Hessen und aus Rheinland-Pfalz FORTGESETZT vorsätzlich grund- und

menschenrechtverletzend EINSEITIG gegen den ANGEKLAGTEN, trotz konkreter Kenntnis davon,

- a. dass die JUSTIZ mit ihren VORSÄTZLICH EINSEITIG gegen den Unterfertigenden geführten Strafverfahren (wegen Beleidigung) sich zulasten des ANGEKLAGTEN (und dessen Mandantin) fallbezogen der – unwiderlegbar – begangenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ bereits JAHRELANG zulasten des ANGEKLAGTEN schuldig gemacht hat, UND
  - b. das hier über mich erkennende Strafgericht sich vorsätzlich der FORTSETZUNG dieser fallbezogenen KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ schuldig macht, und zugleich WISSEND, was
  - c. eine vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzende KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ konkret bedeutet! Dies bedeutet ganz KONKRET:
    - i. dass dem betroffenen BÜRGER (hier dem ANGEKLAGTEN und seiner Mandantin) AUSNAHMSLOS JEDE RECHTSSTAATLICHE HILFE verweigert wird PLUS
    - ii. dass dem betroffenen BÜRGER (hier dem ANGEKLAGTEN und seiner Mandantin) AUSNAHMSLOS JEDER ZUGANG zu einem rechtsstaatlichen (Gerichts-)verfahren verweigert wird PLUS
    - iii. dass dem betroffenen BÜRGER (hier dem ANGEKLAGTEN und seiner Mandantin) AUSNAHMSLOS JEDE MÖGLICHKEIT von der JUSTIZ VEREITELT wird, um zulasten des ANGEKLAGTEN belastend gefällte Justizentscheidungen RECHTSSTAATLICH ÜBERPRÜFEN LASSEN zu KÖNNEN.
4. DENNOCH setzt die JUSTIZ, vertreten durch DIESES Gericht und DIESE Staatsanwaltschaft, exakt diese vorgenannten GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN unvermindert fort.
- a. Dies ist an begangener MENSCHENVERACHTUNG kaum mehr zu überbieten.
  - b. ZUDEM setzen SIE, also DIESES Gericht und DIESE Staatsanwaltschaft, mit vorliegend gegen den ANGEKLAGTEN geführten Strafprozess diese gegenüber dem ANGEKLAGTEN von der JUSTIZ geführte MENSCHENVERACHTUNG auch damit um, dass ich, der ANGEKLAGTE, von der JUSTIZ zum bloßen (seelenlosen) „OBJEKT“ einer fallbezogen durch und durch STRAFBAR, sowie GRUND- und MENSCHENRECHTVERLETZENDEN JUSTIZ HERABWÜRDIGT.

9. UND, dass – fallbezogen - JEDER vom Unterfertigenden strafrechtlich die angezeigten STRAFTATEN begangen hat, ist gleichfalls LÜCKENLOS und UNWIDERLEGBAR bewiesen.

DENN JEDER dieser RICHTER und STAATSANWÄLTE hat entschieden, IHRE AMTSKOLLEGEN hätten sich KEINES EINZIGEN Gesetzesverstoßes, etc. schuldig gemacht, womit JEDER dieser RICHTER und STAATSANWÄLTE – fallbezogen - :

9.a gegen das AKTIV ausgeübte GRUNDRECHT meiner Mandantin verstoßen hat, dessen

9.b dessen Ausübung und Vorliegen gleichfalls unwiderlegbar bewiesen ist.

Und damit ist der BEWEISKREIS in Gänze geschlossen, und sowohl die BEFANGENHEIT, als auch – fallbezogen – das fortgesetzt – VORSÄTZLICH

- VORSÄTZLICH STRAFBARE, sowie
- VORSÄTZLICH grund- und menschenrechtsverletzende Vorgehen des „erkennenden“ Gerichts UNWIDERLEGBAR bewiesen, sowie die damit begangene FORTSETZUNG des „erkennenden“ Gerichts hinsichtlich der fallbezogen VORSÄTZLICHEN FORTSETZUNG der grund- und menschenrechtsverletzenden KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES DURCH DAS ERKENNENDE GERICHT

JEWELLS hinsichtlich ALLER fallbezogen rechtsrelevanter TATSACHEN UNWIDERLEGBAR BEWIESEN.

10. ZUDEM haben Sie meine ehemalige Strafverteidigerin Frau Weis fortgesetzt so lange vorsätzlich wahrheitswidrig „eingelullt“ und „überredet“, dass diese auf die komplette NICHTERWÄHNUNG und NICHTBEHANDLUNG der von der JUSTIZ gegen mich und meine Mandantin – fallbezogen – begangenen STRAFTATEN, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen in dem von der JUSTIZ gegen mich geführten Beleidigungsstrafverfahren WIEDERHOLT bestand.

KONKRET berichtete Frau Weis bei diesem Telefonat, dass das erkennende Gericht und sie, Frau Weis, zu der Übereinkunft gelangt seien, sämtliche **fallbezogen** von der JUSTIZ gegen mich und meine Mandantin begangenen STRAFTATEN, sowie Grund- -und Menschenrechtsverletzungen in dem gegen mich geführten Beleidigungsstrafverfahren in GÄNZE auszuklammern!!

Ja meine ehemalige Strafverteidigerin Frau Weis, bestand WIEDERHOLT und WIEDERHOLT mich diesbezüglich ANSCHREIEND darauf, dass der Vereinbarung mit dem Gericht zu folgen sei. Dies begründete Frau Weis u.a. damit, dass die Beisitzer sowieso alle (sinngemäß) dumm und begriffsstutzig seien, weshalb die Beisitzer dies sowieso alles nicht verstehen würden.

**Beweis:** 1. Frau Strafverteidigerin Weis, - die ladungsfähige Anschrift von Frau Weis ist dem erkennenden Gericht bekannt - ; 2. Frau Sarita Simmons,

Bachgasse 14, 67245 Lamsheim; 3. der angeklagt Unterfertigte – ladungsfähige Anschrift ist dem Gericht bekannt –

Dies war und ist ja auch eines der maßgeblichen Gründe dafür, dass ich Frau Weis von ihren Pflichten als Strafverteidigerin entbunden habe.

Das „erkennende Gericht“ hat sich also – vorsätzlich gegen jedes fallbezogen vorliegende Wissen – der BEEINFLUSSUNG der Strafverteidigerin des unterfertigenden ANGEKLAGTEN zudem schuldig gemacht, und auch damit seine fallbezogene BEFANGENHEIT nochmals eindrucksvoll – höchst-selbst – bewiesen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

dies ist verbrecherischer STAATS-TERRORISMUS der JUSTIZ auf höchstem Niveau!

Hat denn wirklich KEINER\* von Ihnen noch einen Funken Anstand im Leib, und/oder erinnert sich seines richterlichen AMTS-EIDES, und schreitet gegen diese STAATS-VERBRECHERISCHE KOMPLETTABSCHALTUNG des deutschen RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ endlich ein?

11. Beschluss des Bundesverfassungsgericht aus 2022:

Schließlich will ich Sie noch auf den Beschluss des BVerfG aufmerksam machen, vgl. **BVerfG, Az. 2 BvR 723/20**, Beschluss vom 11. Februar 2022.

Den benannten **Beschluss des BVerfG** finden Sie unter BUNDESVERFASSUNGSGERICHT Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022, im Internet abrufbar unter: [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/02/rk20220211\\_2bvr072320.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/02/rk20220211_2bvr072320.html) .

Dort führt das BVerfG in seiner Beschluss-Begründung a.E. aus wie folgt:

„Nach der Rechtsprechung der Kammer kann ein grundrechtlich radizierter individueller Anspruch auf effektive Strafverfolgung in Betracht kommen, wenn der Vorwurf im Raum steht,  *dass Amtsträger bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen haben und ein Verzicht auf eine effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in die Integrität staatlichen Handelns führen kann. Insoweit muss bereits der Anschein vermieden werden, dass gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt wird oder dass insoweit erhöhte Anforderungen an eine Anklageerhebung gestellt werden* (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Juni 2014 - 2 BvR 2699/10 -, Rn. 11; Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 62. Aufl. 2019, § 172 Rn. 1a). Das gilt auch für Straftatbestände, die die Rechtspflege schützen sollen.“

Im vorliegenden Fall hat der Unterfertigte z.B. alle Strafanzeigen gegen die sich beweisüberführt u.a. nach § 257 StGB, sowie nach §§ 258a, 258 StGB strafbar

gemacht habenden Richter und Staatsanwälte (= StAe) – sowohl begründet, als auch unwiderlegbar bewiesen – bei der StA Wiesbaden erhoben.

Da im vorliegenden Fall seit über 4 ½ JAHREN KEINE EINZIGE der gut 60 Strafanzeigen des Unterfertigenden gegen die sich beweisebelegt strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte von der hessischen Justiz verfolgt wird, und gleichzeitig fallbezogen deutlich JÜNGERE Strafanzeigen der Justiz gegen den Unterfertigenden wegen angeblicher Beleidigung zeitnah und mit aller Härte verfolgt werden, was der Unterfertigende mit seinen VERFASSUNGSBESCHWERDEN wiederholt konkret gerügt hat, drängt sich doch folgende FRAGE konkret auf:

Womit hat die Justiz „den Anschein vermieden“, dass die Justiz „gegen Amtswalter des Staates weniger effektiv ermittelt“, sowie, dass insoweit KEINE „erhöhten Anforderung an eine Anklageerhebung gestellt werden“, als bei sonstigen STRAFTÄTERN?

An KEINER einzigen Stelle, sondern GANZ IM GEGENTEIL! Und würde folglich das hier erkennende Gericht bei seiner Entscheidungs- und Urteilsfällung dennoch zugunsten des Angeklagten eine gesetzwidrige Haftungsprivilegierung bewirken wollen, so würde damit zugleich ein Verstoß gegen den benannten BESCHLUSS des BVerfG, vgl. Az. 2 BvR 723/20, durch das erkennende Gericht bewirkt werden, was sowohl mittels Revision und Verfassungsbeschwerde angreifbar ist; als auch strafrechtlich.

Dies gilt zudem in exakt gleicher Weise bezüglich der gestellten Menschenrechts-Verletzungs-BESCHWERDE und Ihrer Ablehnung wegen beweisuüberführter Befangtheit.

MIT WELCHEM RECHT begehen SIE, also DIESES Strafgericht und DIESE Staatsanwaltschaft, all diese schwersten STRAFTATEN, sowie mich, den ANGEKLAGTEN rechtlich ENTMENSCHLICHENDEN GRUND- und MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN bis hin zur fallbezogenen KOMPLETTABSCHALTUNG des DEUTSCHEN RECHTSSTAATES durch die JUSTIZ?

Haben Sie eigentlich noch irgendeinen FUNKEN ANSTAND im Leib?

KONKRET betrachtet, begehen Sie zudem all diese fürchterlichen STRAFTATEN, sowie GRUND- und Menschenrechtsverletzungen zulasten meiner Mandantin und des Unterfertigenden, aus zudem fortgesetzt RASSISTISCH motivierten GRÜNDEN heraus, sowie unter fortgesetzt vorsätzlicher Verletzung von Art. 3 I GG.

DENN gegen ihre – fallbezogen – beweisuüberführten AMTSKOLLEGEN rühren Sie seit Jahren und auch strafbar fortsetzend KEINEN FINGER. Doch den einfachen Bürger Appelt verfolgen Sie vorsätzlich EINSEITIG, womit Sie, die JUSTIZ, den „einfachen Bürger“ – objektiv rassistisch – zugunsten ihrer AMTSKOLLEGEN diskriminieren. „Oder sind Ihre AMTSKOLLEGEN etwa KEINE

Bürger dieses Staates; oder betrachten SIE Ihre AMTSKOLLEGEN etwa ÜBER dem GRUNDGESETZ, sowie über „Recht und Gesetz“ stehend? Und wenn nein, wie begründen SIE dann Ihren – fallbezogen – fortgesetzt begangenen VERSTOSS auch gegen Art. 3 I GG, indem SIE fortgesetzt – trotz amtsausführender Kenntniserlangung durch das „erkennende Gericht“ – auch weiterhin rechtsstaatlich und strafrechtlich gegen Ihre AMTSKOLLEGEN vorgehen?

All dies verbrechen SIE gegenüber dem ANGEKLAGTEN (und seiner Mandantin) seit bald FÜNF JAHREN, in – vertreten durch die JUSTIZ – gegen mich BÜRGER nur noch als **STAATSTERRORISTISCH** zu bezeichnender Begehungsweise.

UND dennoch unternimmt auch DIESES Strafgericht und DIESE Staatsanwaltschaft N I C H T S gegen diesen verbrecherischen STAATSTERRORISMUS zulasten des ANGEKLAGTEN, sondern setzt diesen – in BESETZUNG DIESES STRAFGERICHTS und DIESER STAATSANWALTSCHAFT unvermindert, in zudem AMTSEIDVERLETZENDER, sowie ethisch und moralisch als nur noch VERKOMMEN zu bezeichnender Begehungsweise zulasten des ANGEKLAGTEN fort.

UND SIE WOLLEN BEHAUPTEN fallbezogen NICHT „befangen“ i.S.v. §§ 24ff StPO, § 42 ZPO zu sein? Vorstehende Ausführung belegen, dass SIE B E W E I S Ü B E R F Ü H R T BEFANGEN i.S.v. §§ 24ff StPO, § 42 ZPO S I N D!

Daher lehnt der unterfertigende ANGEKLAGTE das „erkennende“ Strafgericht als BEWEISÜBERFÜHRT BEFANGEN ab, §§ 24ff StPO, § 42 ZPO.

Zudem will ich Sie noch auf folgende TATSACHE aufmerksam machen:

SIE, die Justiz und dieses Gericht, wissen um diesen STAATSTERRORISTISCHEN Hintergrund im Einzelnen KONKRET Bescheid. DENNOCH haben Sie die – zudem grundgesetzwidrig EINSEITIG – gegen den ANGEKLAGTEN (wegen Beleidigung) geführte Strafanklage **zugelassen**,

### **UND TERMINIERT!!!**

„Zugelassen“ und „terminiert“ zu einem Gerichtstermin, welchem zwei Laienrichter als Beisitzer zugeordnet sind, welche von Ihnen über diesen STAATSTERRORISTISCHEN Hintergrund MIT KEINEN WORT – in unvoreingenommener Weise – informiert werden.

Folglich haben Sie – bei diesem Hintergrund – sich der vorsätzlichen ANSTIFTUNG der Laienrichter schuldig gemacht, zur – durch, im Falle meiner Verurteilung – herbeigeführter:

1. ERNEUT strafbarer BEGÜNSTIGUNG ihrer AMTSKOLLEGEN, § 257 StGB, plus
2. ERNEUT strafbarer STRAFVEREITELUNG im AMT zugunsten Ihrer AMTSKOLLEGEN, §§ 258a, 258 StGB, plus

3. ERNEUT vorsätzlich grundrechtsverletzenden NICHT-GEWÄHRENS  
„RECHTLICHEN GEHÖRS“, Art. 103 I GG, plus

der ERNEUT vorsätzlichen Rechtsbeugung, Nötigung, bis hin zum  
strafergerichtlichen Prozessbetrug, jeweils in  
Täterschaftlicher/VERSUCHter/Beihilfe-Begehungsweise (als ggf. absichtslos  
doloses oder undoloses Werkzeug handelnd = die Beisitzer).

**HEADLINE:** Landgericht stiftet gerichtliche Beisitzer zur Begehung von  
STRAFTATEN an.

DENN SIE als Berufsrichter wissen um die Tragweite der damit erneut –  
fallbezogen – von der JUSTIZ verbrochenen Grund- und  
Menschenrechtsverletzungen zulasten des angeklagten Unterfertigten.  
Doch der beisitzende Laienrichter NICHT!

Sollten Sie nicht innerhalb von EINER WOCHE über den Befangenheitsantrag  
entschieden haben, bin ich fallbezogen zur weiteren Rechtsmitteleinlegung  
gezwungen.

Die korrespondierenden STRAFANZEIGEN gegen Sie, das „erkennende  
Gericht“ und die angeklagt habenden Staatsanwälte\* werden Ihnen in den  
kommenden Tagen zugehen.

Bitte teilen Sie dem Unterfertigten unverzüglich auch den Namen der den  
angeblichen Beleidigungsfall zulasten des Angeklagten zur Strafanklage  
gebracht habenden STAATSANWÄLTE\* mit, sodass ich auch gegen diese,  
namentlich korrekt, STRAFANZEIGE erheben kann.

Zudem werde ich vorliegendes Schreiben den bereits gegen den Bund und Ihre  
Bundesländer erhobenen, rechtshängigen Amtshaftungsklagen – als  
schadensersatz erhöhende TATSACHE – den zuständigen Gerichten mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Kontaktdaten und Unterschrift